

Richtlinie für die Gewährung der Förderung von Musikschulbeiträgen

gemäß dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 idF
LGBl. Nr. 92/2023

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Förderart	2
§ 4 Fördergrundsätze	2
§ 5 Fördervoraussetzungen	3
§ 6 Antragstellung	4
§ 7 Nachweise	4
§ 8 Verfahren	5
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung	6
§ 10 Mitteilungspflichten	7
§ 11 Rückforderung von Förderungen	7
§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung	7
§ 13 Inkrafttreten	8
Anlage 1	10

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

- (1) Das Land Burgenland schützt und fördert die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Familie soll gestärkt und den Familien soll eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Personen, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.
- (2) Deshalb wird einkommensschwachen Familien vom Land Burgenland eine Förderung für Musikschulbeiträge gewährt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;
- (2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- (3) **Musikschule:** Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs 1 Bgld. Musikschulförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1993 idF LGBl. Nr 38/2015, die in einer Mehrzahl von Ausbildungsbereichen ein umfassendes Angebot für eine musikalische Grundausbildung, eine weiterführende Ausbildung und eine Vorbereitung besonders Begabter auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe bieten und deren Träger das Burgenländische Musikschulwerk ist.

Diesen gleichgestellt sind die Musikschulen des Musikschulverband der Leitha-Steinfeld Gemeinden, die Musikschule der Marktgemeinde Neudörfel sowie die Musikschule Bruck an der Leitha.

(4) **Anrechenbares Netto-Einkommen:**

- a. Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher*innen: Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 200/2023, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und

geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen bzw. Studienzuschüsse und gleichwertige Leistungen zählen im Sinne dieser Richtlinie nicht zum Einkommen.

- b. Bei Bezieher*innen sonstiger Einkommen: das gem. § 2 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 200/2023, zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer - des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c. Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen: 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen.
- d. Als Einkommen gilt insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- e. Nicht einzubeziehen ist ein Lehrlingseinkommen.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung, wobei diese in zwei Teilbeträgen (pro Semester) ausbezahlt wird.

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern
- a. sowohl sie als auch das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben,
 - b. sie mit dem Kind, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt,
 - c. für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 200/2023, besteht,
 - d. das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, einen Unterrichtsplatz in einer Musikschule iSd § 2 Abs. 3 hat; zum Zeitpunkt der Antragstellung muss diese Voraussetzung noch nicht vorliegen, das Kind muss jedoch bereits in einer Musikschule angemeldet sein;
 - e. das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen gemäß Anlage 1 nicht übersteigt.
- (2) Obliegt die Obsorge ganz oder teilweise (Erziehungshilfen) dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) und wurde eine Einrichtung (z.B. SOS Kinderdorf) oder eine geeignete Pflegeperson mit der faktischen Pflege und Erziehung des Kindes beauftragt, kommt auch ein*e Vertreter*in der Einrichtung oder die geeignete Pflegeperson als Förderwerber*in in Betracht.
- (3) Als Förderwerber*in kommt außerdem eine erwachsene Person in Betracht, sofern
- a. sie ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat,
 - b. sie sich noch in einer Schul- oder Lehrausbildung befindet,
 - c. sie Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 200/2023 hat,
 - d. sie einen Unterrichtsplatz in einer Musikschule iSd § 2 Abs. 3 hat; zum Zeitpunkt der Antragstellung muss diese Voraussetzung noch nicht vorliegen, die Person muss jedoch bereits in einer Musikschule angemeldet sein; und
 - e. das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen gemäß Anlage 1 nicht übersteigt.

§ 6 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von der obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, einmal pro Schuljahr und Kind gestellt werden.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie (Obsorge KJHT) ist ein Antrag auf Gewährung der Förderung von ein*e Vertreter*in der mit der Pflege und Erziehung beauftragten Einrichtung oder von der mit der Pflege und Erziehung beauftragten geeignete Pflegeperson zu stellen.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 3 ist die Förderung von der*dem volljährigen Musikschüler*in selbst zu beantragen.
- (4) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (5) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (6) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.
- (7) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab 1. Mai bis spätestens 16. August für das jeweils kommende Schuljahr gestellt werden.
- (8)
- (9) Fällt der 16. August auf einen Samstag oder Sonntag so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

§ 7 Nachweise

Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung– außer im Falle des § 5 Abs 2 (Obsorge KJHT) - sind folgende Unterlagen beizulegen:

- (1) Aktuelle Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe,
- (2) Einkommensnachweis:
 - a. Bei unselbständig Erwerbstätigen:

- i. Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland) oder
 - ii. Monatslohnzettel der letzten drei Monate
 - b. Bei selbständig Erwerbstätigen:
 - i. Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr oder
 - ii. letzter gültiger Einheitswertbescheid bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen
 - c. Nachweise sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen.
- (3) Versicherungsdatenauszug mitversicherter, im Haushalt lebender Familienangehöriger, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist.

§ 8 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können von dem*der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderungszusage zurückgezogen werden.

- (6) Eine Förderzusage kann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – erst erteilt werden, wenn die Zusicherung eines Unterrichtsplatzes durch eine Musikschule iSd § 2 Abs. 3 bestätigt wurde.
- (7) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderungszusage zu übermitteln.
- (8) Gleichzeitig wird – bei Vorliegen der Einwilligung der*des Förderwerbers*Förderwerberin – zum Zweck der Abwicklung der Verrechnung der Musikschule iSd § 2 Abs. 3 oder der Gemeinde, wenn diese die Abrechnung übernommen hat, eine Mitteilung über die Förderzusage erstattet.
- (9) Die Förderzusage gilt für die Dauer eines Schuljahres (Winter- und Sommersemester).
- (10) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (11) Das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt je nach Stufe gem. Anlage 1 pro Semester bei
 - a. Stufe 1: 75 % des Schulgeldes,
 - b. Stufe 2: 50 % des Schulgeldes,
 - c. Stufe 3: 25 % des Schulgeldes
- (2) Im Falle des § 5 Abs 2 (Obsorge KJHT) gilt die Stufe 1 als Berechnungsgrundlage.
- (3) Erlernt ein Kind mehrere Instrumente und/oder besucht mehrere Unterrichtsformen, kann pro Semester nur ein Instrument/ eine Unterrichtsform gefördert werden.
- (4) Nach Einlagen der Förderungszusage bei der Musikschule iSd § 2 Abs. 3 bzw. der Gemeinde, welche die Abrechnung übernimmt, wird dem*der Fördernehmer*in nur mehr der gem. Abs. 1 reduzierten Betrag verrechnet.
- (5) Der von der Musikschule iSd § 2 Abs. 3 bzw. der Gemeinde in Vorleistung übernommene Betrag ist von dieser mit der zuständigen Förderstelle abzurechnen.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Förderungsvoraussetzungen ist vom*von der Fördernehmer*in der zuständigen Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Förderungsgeber zurückzuzahlen.
- (2) Die Zahlung von Förderungsbeträgen ist einzustellen, wenn die Fördervoraussetzungen wegfallen.
- (3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung von Daten durch die zuständige Förderstelle erfolgt datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.
- (2) Die Erklärung zum Datenschutz enthält die Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Information über die den betroffenen Personen zukommenden Rechte und ist abrufbar auf der Homepage des Landes Burgenland.
Die Verarbeitung zum Zweck der Förderung beruht auf einer der folgenden Rechtsgrundlagen: § 19a Abs 4 Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl Nr. 20/1992 idF LGBl. Nr. 92/2023 und §§ 6f Burgenländisches Fördergesetz (BGld. FöG), LGBl. Nr. 9/2024.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 BGld. FöG, LGBl. Nr. 9/2024, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der

Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person, sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.

- (5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 4 BGl. FöG, LGBl. Nr. 9/2024, ermächtigt personenbezogenen Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde und vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (6) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 19a Abs. 3 Bgl. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 idF LGBl. Nr. 92/2023 ermächtigt, für die Feststellung der Förderungswürdigkeit, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung erforderlichen Daten gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 169/2023, über das Transparenzportal abzufragen.
- (7) Die zuständige Förderstelle ist aufgrund der ausdrücklichen Einwilligung der antragstellenden Person ermächtigt, personenbezogene Daten bei Musikschulen iSd § 2 Abs. 3 zu erheben bzw. an dieses zu übermitteln, wobei dieses wiederum berechtigt ist, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und der zuständigen Förderstelle Auskunft zu erteilen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft und gilt für Anträge für das Schuljahr 2024/25 und folgende.
- (2) Die Richtlinie für die Gewährung einer Teilerstattung des Elternbeitrages zum Musikschulbesuch nach dem Burgenländischen

Musikschulförderungsgesetz 1993, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 15.03.2024, Stück 11, tritt mit 30. Juni 2024 außer Kraft.

Anlage 1

Die Beträge beziehen sich auf ein monatliches Netto-Haushaltseinkommen.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 Erwachsener + 1 Kind	1.770	1.950	2.130
1 Erwachsener + 2 Kinder	2.290	2.520	2.750
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.810	3.090	3.370
1 Erwachsener + 4 Kinder	3.330	3.660	3.990
1 Erwachsener + 5 Kinder	3.840	4.230	4.610
2 Erwachsene + 1 Kind	2.400	2.640	2.880
2 Erwachsene + 2 Kinder	2.920	3.210	3.500
2 Erwachsene + 3 Kinder	3.430	3.780	4.120
2 Erwachsene + 4 Kinder	3.950	4.350	4.740
2 Erwachsene + 5 Kinder	4.470	4.920	5.370

Für jeden weiteren Erwachsenen sind 600 EUR, für jedes weitere Kind 350 EUR hinzuzurechnen.